



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 70. Einrichtung der Bildstelle beim Zentralinstitut (3.4.19).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

# Schulfilm

## A) Allgemeine Unterrichtsverwaltung.\*)

### 70           Einrichtung der Bildstelle beim Zentralinstitut                   [vgl. lfd. Nr. 62 u. 63].

RdErl. d. MfWKuV. vom 3. 4. 1919 — U. IV Nr. 5642. U. 1.  
(ZBIUV. S. 400.)

Das Bestreben, das bewegte Lichtbild für Lehrzwecke nutzbar zu machen, hat erfreulicherweise dazu geführt, daß auch die Filmindustrie sich neuerdings mehr als bisher der Herstellung von Lehrfilmen zuwendet. Zur Förderung dieser Bestrebungen ist auf Veranlassung der beteiligten Ministerien (Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Ministerium des Innern, Ministerium für Handel und Gewerbe, Kriegsministerium\*\*) bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, eine Beratungs- und Prüfungsstelle für Lehrfilme (Bildstelle) eingerichtet worden, die die Aufgabe hat,

1. sich über das Bedürfnis nach Lehrfilmen zu unterrichten,
2. Aufgaben und Anregungen für Lehrfilme auf ihre Eignung für Zwecke der beteiligten Verwaltungen zu prüfen,
3. die Filmerzeuger sachverständig zu beraten, insbesondere ihnen geeignete Bearbeiter für Lehrfilme und Begleitvorträge namhaft zu machen, und
4. die fertigen Lehrfilme und Begleitvorträge zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung Bescheinigungen auszustellen.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Schulverwaltungsbehörden (Schuldeputationen usw.) sowie die Leiter der Einrichtungen für Jugendpflege hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis zu setzen, daß die in meinem Auftrage erteilten Bescheinigungen der Bildstelle des Zentralinstituts über die Eignung der Filme für Lehrzwecke amtliche Geltung haben.

\*

### 71           Maßnahmen zur Verhütung von Unglücksfällen                   bei Kindervorstellungen.

RdErl. d. MfWKuV. v. 9. 3. 1920 — U III A 1439. U IV usw.  
(ZBIUV. S. 248.)

Im Verlaufe des letzten Jahres sind mehrfach schwere Unglücksfälle dadurch entstanden, daß bei Kindervorstellungen infolge wirklicher oder auch nur vermeintlicher Feuergefahr die erschreckten Kinder in wilder Hast den Ausgängen zudrängten. So haben bei einer

\*) Siehe auch lfd. Nr. 139 „Lichtspielvorführungen in Schulen“ und lfd. Nr. 168 „Schmalfilmvorführungen in Schulen“.

\*\*) Jetzt ist das Reichswehrministerium beteiligt.